

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

verfahrensbevollmächtigt:

2.

Beteiligter zu 2)

verfahrensbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2019/34



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael
Peters, Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 03. Januar 2020 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden je mit einem Verweis für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) am 01. Juli 2019 belegt.**
2. **Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind zwölf Eingaben von Cross-Requests durch den Beteiligten zu 2) am 01. Juli 2019, ohne anschließende Eingaben von Aufträgen oder Quotes

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Trader-ID AAAAA 000001).

Die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) bemerkte das oben geschilderte Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) am 01. Juli 2019.

Die Beteiligte zu 1) führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, der Beteiligte zu 2) habe in den beobachteten Fällen einen Quote-Request absetzen wollen, versehentlich aber einen Cross-Request abgesetzt, ohne sich dessen bewusst zu sein. Er werde deshalb zu einer Schulung geladen, um die Funktionalitäten Quote-Request und Cross-Request in Zukunft regelkonform zu verwenden.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Cross-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist

Unter dem 30. Oktober 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 18. November gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem fahrlässigen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft umfassend ihr Vorbringen aus dem Verfahren vor der Hüst unter ausführlicher rechtlicher Stellungnahme. Sie entschuldigt sich unter Bedauern für den Fehler. Sie habe durch Schulungen und Ermahnungen Vorsorge getroffen, dass Verstöße gegen die Handelsregularien künftig unterblieben.

Zu berücksichtigen sei, dass sie zwar zweimal in den Jahre 2008 und 2009 an einem Sanktionsverfahren beteiligt gewesen sei. Wegen des langen Zeitraums sei eine diesbezügliche strafschärfende Berücksichtigung nicht statthaft. Im Übrigen sei der Beschluss des Sanktionsverfahrens 2008/003 durch rechtskräftiges Urteil des Hess. VH aufgehoben worden und müsse schon deshalb aus der Betrachtung ausscheiden.

Der Beteiligte zu 2) erklärt unter Bedauern, dass das beanstandete Verhalten auf ein bloßes Versehen zurückzuführen sei. Er werde sich in Zukunft noch intensiver darum bemühen vergleichbare Fehler zu vermeiden.

Der Beteiligte zu 2) war bislang - anders als die Beteiligte zu 1) - an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Die Beteiligte zu 1) wurde

mit Beschluss Az.: 2008/003

und

mit Beschluss Az.: 2009/003

wegen Verstößen gegen börsenrechtliche Regularien sanktioniert.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat fahrlässig gegen 2.6 (3), Satz 4 "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6(3) Satz 4 der Handelsbedingungen wird von den Beteiligten nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand unstreitig erfüllt.

Dass der Beteiligte zu 2) sich der Verwechslung von Cross-Request und Quote-Request nicht bewusst war, lässt einen Schuldvorwurf nicht entfallen.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten - das heißt von einem Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - des Beteiligten zu 2) auszugehen. Er hätte die fehlerhafte Eingabe der Cross-Requests vermeiden müssen und können.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für beide Beteiligte die mildeste Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als erforderlich aber auch angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer sind nicht entstanden.

Außerdem wurde gewichtet, dass der Sachverhalt umfassend dargelegt wurde und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart wurden.

Beide Beteiligten haben die Eingabefehler außerordentlich bedauert und glaubhaft dargelegt, dass die Handelsregularien von ihnen sehr ernst genommen und zukünftige Fehler durch geeignete Maßnahmen vermieden werden würden.

Die Sanktionierungen bezüglich der von der Geschäftsführung erwähnten Verstöße (Sanktionsverfahren mit dem Az. 2008/003 und 2009/003) wurden wegen des langen zurückliegenden Zeitraums nicht berücksichtigt.

Der Sanktionsausschuss orientiert sich hierbei an 10-jährigen Verjährungsfristen in anderen Rechtsgebieten.

Im Übrigen wurde der Sanktionsbeschluss Az. 2008/003 mit Urteil des Hess. VGH vom 06.02.2014 Az. 6 A 876/10 aufgehoben, so dass er ohnehin nicht strafscharfend hätte herangezogen werden können.

Gegen den Beteiligten zu 2) ist ein Sanktionsverfahren bislang nicht durchgeführt worden.

Gleichwohl konnte es durch die mehrfachen fehlerhaften Eingaben der verfahrensgegenständliche Cross-Requests zu Irritationen des Marktes kommen.

Der mehrfache Verstoß gegen die Regelung des 2.6.(3) Satz 4 der Handelsbedingungen lässt es angezeigt erscheinen, die Dringlichkeit eines regelkonformen Handelsverhaltens nochmals zu verdeutlichen, um die Beteiligten zu vermehrter Aufmerksamkeit zu motivieren.

Der Sanktionsausschuss hat in seine Ermessenentscheidung die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens zwar in Betracht gezogen, das Belegen mit je einem Verweis als mildeste Sanktion aber als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs.1 S.1 BörsVO als erforderlich und angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland